



Sonderteilnahmeberechtigungen Grundlagen und Antrag

Antragsverfahren

Die Bearbeitungsgebühr beträgt je Antrag 15,00 Euro.

Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr auf einem WBV-Konto einzusenden.

Bankverbindungen:

Volksbank Rhein-Ruhr eG BLZ 350 603 86 Konto: 32 3817 0003

Sparkasse Essen · BLZ 360 501 05 · Konto: 3 806 791

Der Antrag ist **vollständig (!) ausgefüllt und unterschrieben** an die

WBV-Geschäftsstelle
Postfach 101453
47014 Duisburg

zu senden.

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge **ohne Zahlungsnachweis** werden nicht bearbeitet!

Die Antragstellung ist gem. DBB-JSO bis zum **30.11.2009** möglich. Vollständige Anträge werden wöchentlich an den DBB weitergeleitet (mittwochs).

Auszug aus der DBB-SO/-JSO / WBV-Ausschreibung 2009/2010

DBB-Spielordnung

§ 30

- ❶ Jugendliche können unter Beachtung der Jugendspielordnung die Einsatzberechtigung für eine Seniorenmannschaft erhalten.
- ❷ In Seniorenmannschaften sind Aushilfseinsätze für Jugendliche in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl zahlenmäßig nicht begrenzt.
- ❸ Ein Jugendlicher mit einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein kann in diesem die Einsatzberechtigung nur für eine Mannschaft erlangen. Eine Änderung dieser Einsatzberechtigung und Aushilfseinsätze sind nicht möglich.
- ❹ Die Landesverbände können diese Regelungen für ihren Bereich weiter einschränken.

DBB-Jugendspielordnung

§ 3 Sonderteilnahmeberechtigung von Jugendlichen

1. Die Sonderteilnahmeberechtigung ist als individuelle Fördermaßnahme für Jugendliche anzusehen.
2. Jugendliche können nur eine Sonderteilnahmeberechtigung (Jugend oder Senioren) für eine Mannschaft eines anderen Vereins erhalten.



3. Die Sonderteilnahmeberechtigung ist über den Landesverband des Zweitvereins beim DBB bis zum 30.11. des Spieljahres zu beantragen. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen und Landesverbänden zu unterzeichnen. Die Landesverbände können hierfür eine Gebühr festlegen. Die Sonderteilnahmeberechtigung endet mit Ablauf des Spieljahres.
4. Der Einsatz im Zweitverein muss in einer anderen Alters- oder Spielklasse als im Stammverein erfolgen, wobei die Landesverbände weitergehende Einschränkungen festlegen können.
5. Eine Sonderteilnahmeberechtigung kann während des Wettbewerbs nicht geändert werden, erlischt beim Wechsel des Stammvereins und kann nicht wieder neu beantragt werden. Aushilfseinsätze sind nicht möglich.
6. Für alle Wettbewerbe ist die Anzahl der Sonderteilnahmeberechtigungen auf drei je Spiel begrenzt.

WBV-Jugendordnung

§ 13 Abs. 8

- 8) Für die Erteilung einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein gemäß § 29 (7) DBB-SO gelten folgende Regelungen, falls die Sonderteilnahmeberechtigung für eine Jugendmannschaft des Zweitvereins beantragt wird:
 - a) Es gelten alle Regelungen des § 10 WBV-SO, sofern in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.
 - b) Die Förderung der eigenen Altersklasse steht im Vordergrund. Die Sonderteilnahmeberechtigung kann nur für eine höhere Spiel-/Altersklasse beantragt werden, wenn im Stammverein die entsprechende Spiel-/Altersklasse nicht vorhanden ist.
 - c) Im Falle einer Disqualifikation richtet sich die Dauer der Sperre nach der Mannschaft in der die Disqualifikation ausgesprochen wurde. Der Spieler wird auch für den jeweils anderen Verein gesperrt.
 - d) Eine Sonderteilnahmeberechtigung kann für jede(n) Spieler(in) beantragt werden.

WBV-Spielordnung

§ 10

Für einen Jugendspieler kann ein Sonderteilnehmerschein beantragt werden.

1. Der Jugendspieler muss dem aktuellen C- bzw. D-Kader angehören.
2. Der Spieler kann neben der Einsatzberechtigung für eine Jugend- und für eine Senioren-Mannschaft des Stammvereins (primäre Einsatzberechtigung) auch eine Sonder-Einsatzberechtigung für eine Jugend- oder für eine Senioren-Mannschaft eines Zweitvereins (sekundäre Einsatzberechtigung) erhalten.
3. Der Spieler der Altersklasse U16 benötigt für den Einsatz in Seniorenmannschaften eine Senioren-Spielberechtigung.
4. Bei einem Spiel der Mannschaft des Zweitvereins dürfen bis max. 2 Spieler mit Sonderteilnahmeberechtigung eingesetzt werden.
5. Die Senioren-Mannschaft des Zweitvereins muss in einer höheren Spielklasse als der Stammverein am Meisterschaftswettbewerb teilnehmen.
6. Der Spieler ist nicht berechtigt, in anderen Senioren-Mannschaften auszuhelfen.
7. Der Spieler muss seine Identität durch die Vorlage seines Sonderteilnehmerscheines nachweisen.



8. Es besteht keine Spielverlegungspflicht für Spiele der Mannschaft des Zweitvereins, für die der Spieler einsatzberechtigt ist.
9. Während des Meisterschaftswettbewerbes ist eine Änderung der Sonderteilnahmeberechtigung und/oder sekundären Einsatzberechtigung nicht zulässig.
Ausnahme: Der Zweitverein verzichtet bis zum 31.01. für diese Mannschaft auf das Teilnahmerecht.
10. Der Sonderteilnehmerausweis verliert seine Gültigkeit mit dem Datum der Beendigung der Kaderzugehörigkeit oder mit der Beendigung des Meisterschaftswettbewerbes.

WBV - Ausschreibung für die Wettbewerbe 2009/2010

C.7.5 Sonderteilnahmeberechtigung

- C.7.5.1 Unter Beachtung von DBB-SO § 30.3, DBB-SO §30.4, DBB-JSO § 3 und WBV-JO § 13.8 ist für Jugendspieler die Erlangung einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein möglich. Die Mitgliedschaft in beiden Vereinen muss nachgewiesen werden. Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen DBB-Formblattes und Nachweis der Zahlung der Gebühren zu richten an die WBV-Geschäftsstelle.
 - C.7.5.2 Nach erfolgreicher Überprüfung der Einhaltung einschränkender Regelungen des WBV gemäß DBB-SO § 30.4, WBV-SO § 10 und WBV-JO § 13.8 wird der Antrag an den DBB zur Ausstellung der Sonderteilnahmeberechtigung weitergeleitet.
 - C.7.5.3 Zusätzliche Eintragungen im Spielbericht
Bei einem Spieler mit einem Sonder-Teilnehmerausweis muss hinter dem Spielernamen zusätzlich die Angabe „STB“ eingetragen werden.
-